

## 36 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

### Bericht

## des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

### über die Regierungsvorlage (14 der Beilagen): Bundesgesetz über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1969, Zl. G 31-33/68-13 V 83/68, eine Reihe von Bestimmungen des § 15 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit dem Ablauf des 31. Mai 1970 wirksam. Es ist daher notwendig, die Gebühren für die Benützung der Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs (Benützungsgebühren) auf eine neue, den Erfordernissen der österreichischen Bundesverfassung Rechnung tragende Rechtsgrundlage zu stellen.

Da das eingangs zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf die Gebühren für die durch die Fernmeldebehörden erteilten Bewilligungen (Bewilligungsgebühren) keinen Bezug nimmt, könnte diesbezüglich die derzeitige Regelung bestehen bleiben. Die Schaffung einer eigenen gesetzlichen Regelung nur für die Fernmeldegebühren, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs entstehen, würde aber — im Gegensatz zu bisher — zu getrennten Rechtsgrundlagen für die aus Leistungen einer und derselben Verwaltung entstandenen Gebührenansprüche führen, was nicht zuletzt auch dem diese Leistungen in Anspruch nehmenden Publikum unverständlich wäre.

Schon um diesen Schwierigkeiten entgegenzutreten, erscheint es zweckmäßig, die Festsetzung sämtlicher Fernmeldegebühren auf eine neue Grundlage zu stellen. Nicht zuletzt waren die Bewilligungsgebühren aber auch deshalb in die Neuregelung miteinzubeziehen, weil das Fernmeldegesetz hinsichtlich dieser Gebühren ebenso wenig eine im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ausreichende Determinierung enthält wie für die Festsetzung der Benützungsgebühren. Diese unzureichende gesetzliche Determinierung der Benützungsgebühren hat aber der Verfassungsgerichtshof seinem eingangs zitierten Erkenntnis zugrunde gelegt.

Der vorliegende Entwurf eines Fernmeldegebührengesetzes sieht daher für die Festsetzung

der Gebühren für die von den Fernmeldebehörden erteilten Bewilligungen und der Gebühren, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs entstehen, eine Regelung vor, durch die die Bestimmungen der Fernmeldegebührenverordnung 1966 unverändert als „Fernmeldegebührenordnung“ Gesetzesrang erhalten soll.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1970 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mayr, Glaser, Ing. Scheibengraf, Libal und Neumann sowie der Ausschussobmann Abg. Ulbrich und der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Frühbauer das Wort. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß mit dieser Regierungsvorlage auch einem Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969 betreffend ein Fernmeldegebührengesetz aus der XI. Gesetzgebungsperiode inhaltlich Rechnung getragen wurde. Weiters stellten im Laufe der Debatte die Abgeordneten Mayr, Ing. Scheibengraf und Genossen einen Abänderungsantrag, demzufolge eine Verjährungsfrist für Gebührenforderungen festgelegt werden soll.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages und der beigedruckten Druckfehlerberichtigungen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) (14 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung und den Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juni 1970

Neuhauser  
Berichterstatter

Ulbrich  
Obmann

## Abänderung und Druckfehlerberichtigungen

### zum Gesetzentwurf in 14 der Beilagen

1. In der in Artikel I der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz) angeführten Anlage (Fernmeldegebührenordnung) ist dem § 1 folgender neuer Absatz anzufügen:

„(4) Für die Verjährung von Gebührenforderungen gelten die Bestimmungen des § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.“

2. Die Überschrift zu § 50 hat statt „Gebühren für Annahmehauptanschlüsse in Ortsnetzen mit Pauschtarif“ richtig „Gebühren für Ausnahmehauptanschlüsse in Ortsnetzen mit Pauschtarif“ zu lauten.

3. Im § 53 Abs. 1 hat es in der zweiten Zeile statt „in Ortsnetzen mit 100 Hauptanschlüssen“ richtig „in Ortsnetzen mit 1 bis 100 Hauptanschlüssen“ zu lauten.